

---

Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

**Akkreditierungsrat** ■■

**Anerkennung und Qualitätssicherung  
- die Rolle des Akkreditierungsrates**




---

---

## Gliederung



- I. Warum Anerkennung?
  - II. Anerkennung – die europäische Perspektive
  - III. Anerkennung in den Hochschulgesetzen der Länder
  - IV. Anerkennung und Qualitätssicherung
  - V. Der Akkreditierungsrat
  - VI. Anerkennung als Akkreditierungsgegenstand
  - VII. Beispiele aus der Praxis
  - VIII. Offene Fragen
- 
- 

## Warum Anerkennung?

---

**„Recognition is about empowering and enabling individual citizens to make full use of their real qualifications as well as of their potential.“**

(aus „The Lisbon Recognition Convention at 15: making fair recognition a reality“, Council of Europe Higher Education Series)

## Lissabon-Konvention (1997)

---

- ❖ „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der *europäischen* Region“.
  - ❖ Signatarstaaten neben Mitgliedsstaaten des Europarates z.B. auch die USA, insgesamt 48 Staaten (Stand 17.03.2015).
  - ❖ In Deutschland im Jahr 2007 ratifiziert und am 16.05.2007 in ein Bundesgesetz überführt.
  
  - ❖ Die Lissabon-Konvention regelt
    - die Anerkennung von Qualifikationen, die einen Zugang zur Hochschulbildung ermöglichen,
    - **die Anerkennung von Studien-/ Prüfungsleistungen („Studienzeiten“)** und
    - die Anerkennung von abgeschlossenen Hochschulqualifikationen.
-

## Grundsätze der Lissabon-Konvention

---

- ❖ Beweislastumkehr
- ❖ Konzept des „wesentlichen Unterschieds“
- ❖ Begründungspflicht der Ablehnung und Widerspruchsrecht
- ❖ Diskriminierungsverbot
- ❖ Transparenzgebot
- ❖ Vorhandensein angemessener Information
- ❖ Angemessene Frist

## Bologna-Prozess ab 1999

---

- ❖ „Recognition” wurde in den Bologna-Ministererklärungen über 60mal genannt.
  - ❖ Kernziel des Bologna-Prozesses seit der Erklärung von Berlin (2003): Gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen und Studienabschlüssen unter Bezugnahme auf die Lissabon-Konvention.
  - ❖ Anerkennung fördert Mobilität und Kooperation und damit die Attraktivität der EHEA.
-

## ENICs und NARICs

---

- ❖ Informationsstellen der Staaten des Europarats und der UNESCO, Region Europa: European National Information Centres (ENICs).
  - ❖ Informationsstellen der EU-/EWR-Staaten: National Academic Recognition Information Centres (NARICs).
  - ❖ Aufgaben: unter anderem Information über und Einschätzung ausländischer Qualifikationen.
  - ❖ Die NARICs sind in der Regel auch die ENICs ihrer jeweiligen Staaten.
  - ❖ ENICs und NARICs bilden das ENIC/NARIC Netzwerk.
  - ❖ Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) ist das deutsche NARIC und ENIC.
-

## European Area of Recognition Manual (2012)

---

- ❖ von NARICs entwickelt
- ❖ praktische Handreichung für die Anerkennung ausländischer Qualifikationen
- ❖ eigene Ausgabe für Hochschulen entwickelt
- ❖ erläutert die Bedeutung von Transparenzinstrumenten wie ECTS und Diploma Supplement, von Qualitätssicherung und Qualifikationsrahmen für die Anerkennung



## Anerkennung in Europa

---

- ❖ Ergebnisse der Umfrage zum “Bologna Process Implementation Report” von 2012:
    - Anerkennungsentscheidungen werden in der Regel von den Hochschulen getroffen.
    - In acht Staaten treffen nationale Behörden die Anerkennungsentscheidungen.
    - In ca. 12 Staaten sind Ankerkennungsverfahren Gegenstand der externen Qualitätssicherung.
  - ❖ Selbstverpflichtung der Minister im Kommuniqué von Bukarest (2012), die nationale Gesetzgebung auf die Umsetzung der Lissabon-Konvention zu prüfen.
-

## Anerkennung in den Hochschulgesetzen der Länder

---

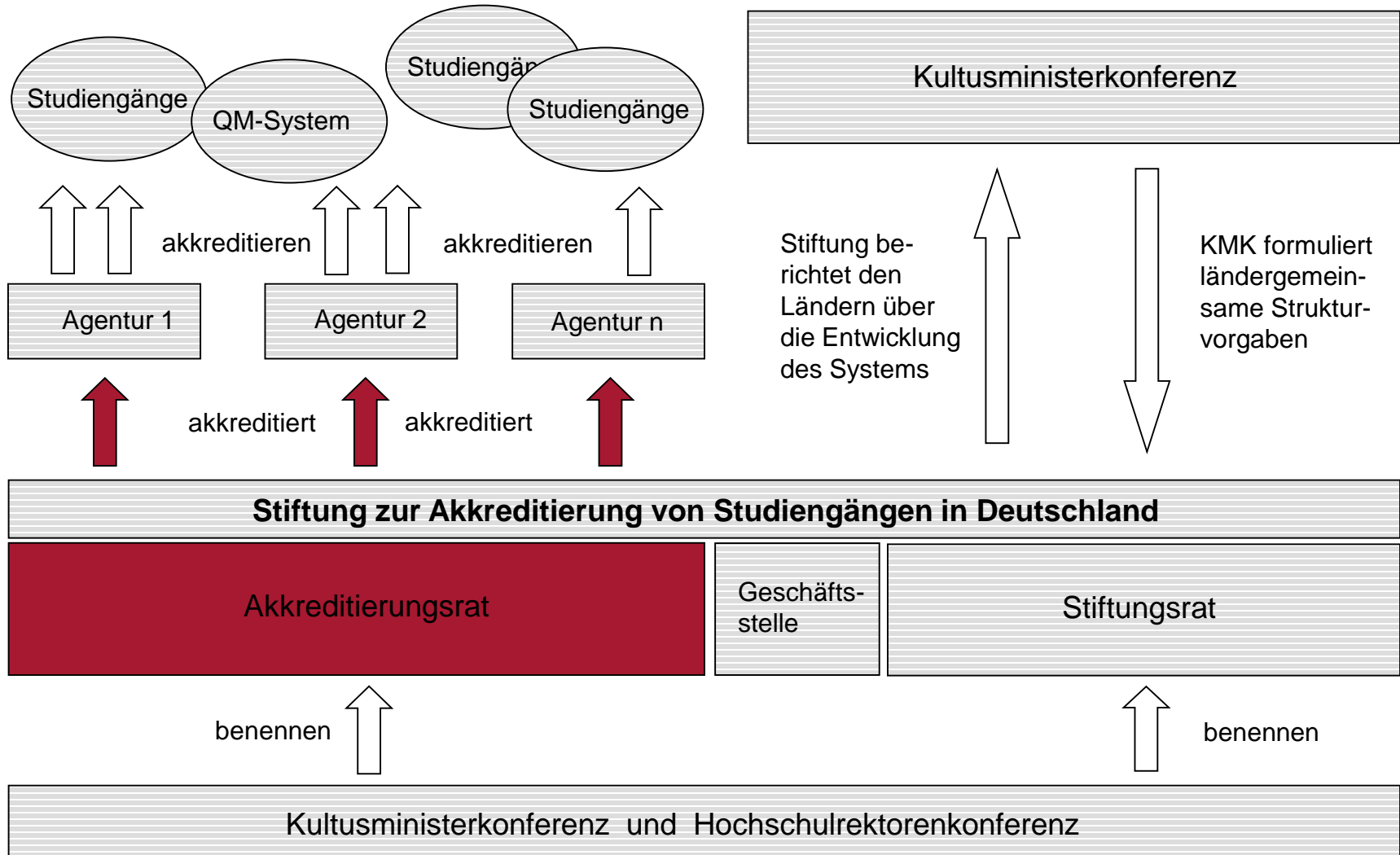
- ❖ Die Lissabon-Konvention gilt als völkerrechtlicher Vertrag unmittelbar, d. h. unabhängig von der Umsetzung in das Landeshochschulgesetz.
- ❖ Gleichwohl sind deren Grundsätze in die meisten Landeshochschulgesetzen inkorporiert worden.

## Anerkennung und Qualitätssicherung

---

- ❖ ...sind älter als der Bologna-Prozess
  - ❖ ...sind Elemente des Bologna-Prozesses, die internationale Mobilität und Kooperation voranbringen
  - ❖ ... und die Attraktivität der EHEA erhöhen können.
  
  - ❖ Sollten Anerkennungsentscheidungen bzw. -empfehlungen auch auf den Ergebnissen externer Qualitätssicherung beruhen?
  - ❖ Welche Bedeutung sollten Anerkennungsverfahren für die externe und interne Qualitätssicherung haben?
-

# Das deutsche Akkreditierungssystem



## Überfachlich arbeitende Akkreditierungsagenturen

---

<b>ACQUIN</b>	Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut
<b>AQ Austria</b>	Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
<b>AQAS</b>	Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen
<b>evalag</b>	Evaluationsagentur Baden-Württemberg
<b>OAQ</b>	Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen
<b>ZEVA</b>	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover

## Fachspezifische Akkreditierungsagenturen

---

### **AHPGS**

Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Heilpädagogik, Pflege, Gesundheit und Soziale Arbeit

### **AKAST**

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland

### **ASIIN**

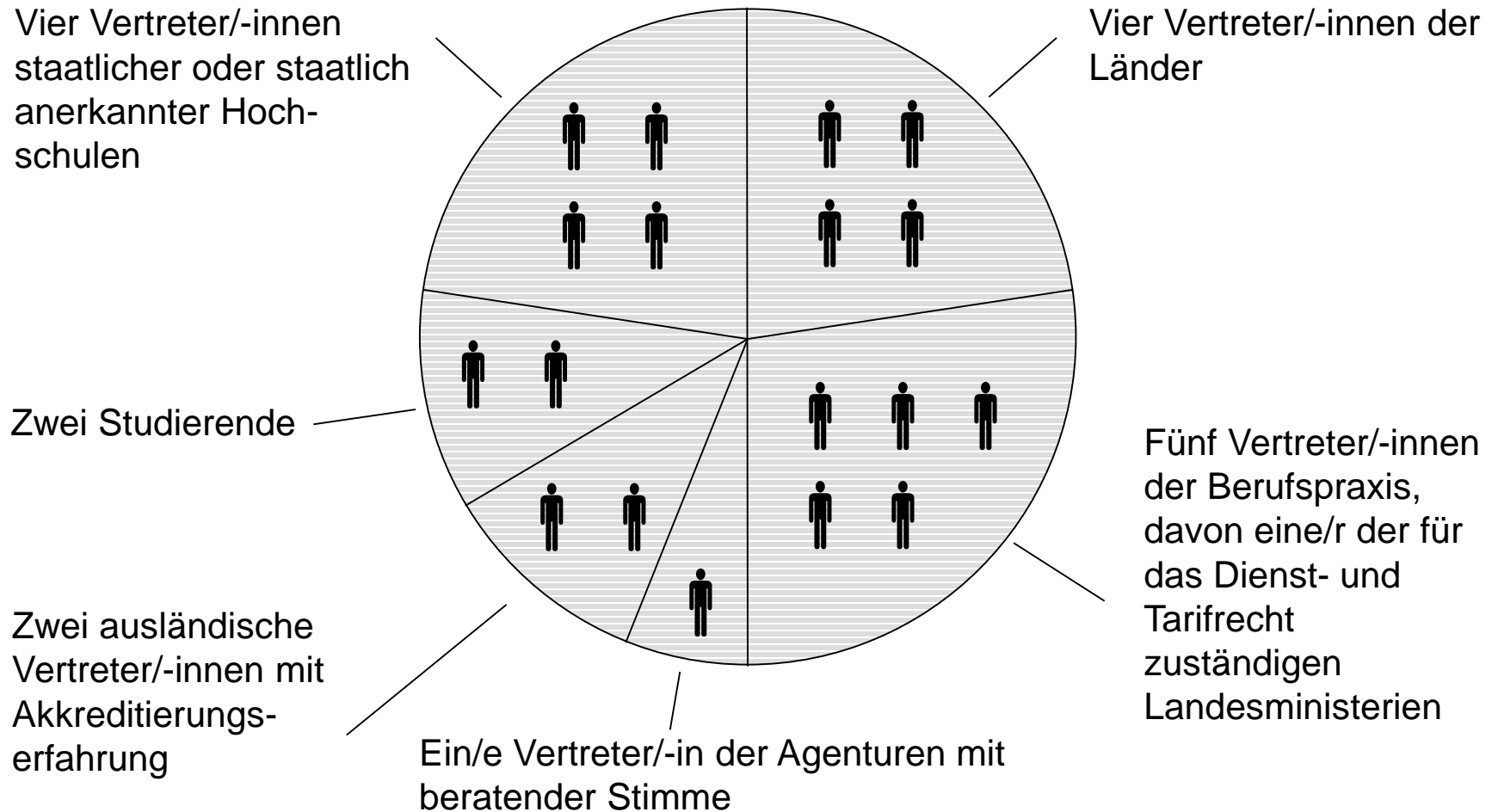
Akkreditierungsagentur für die Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik

### **FIBAA**

Foundation for Business Administration Accreditation

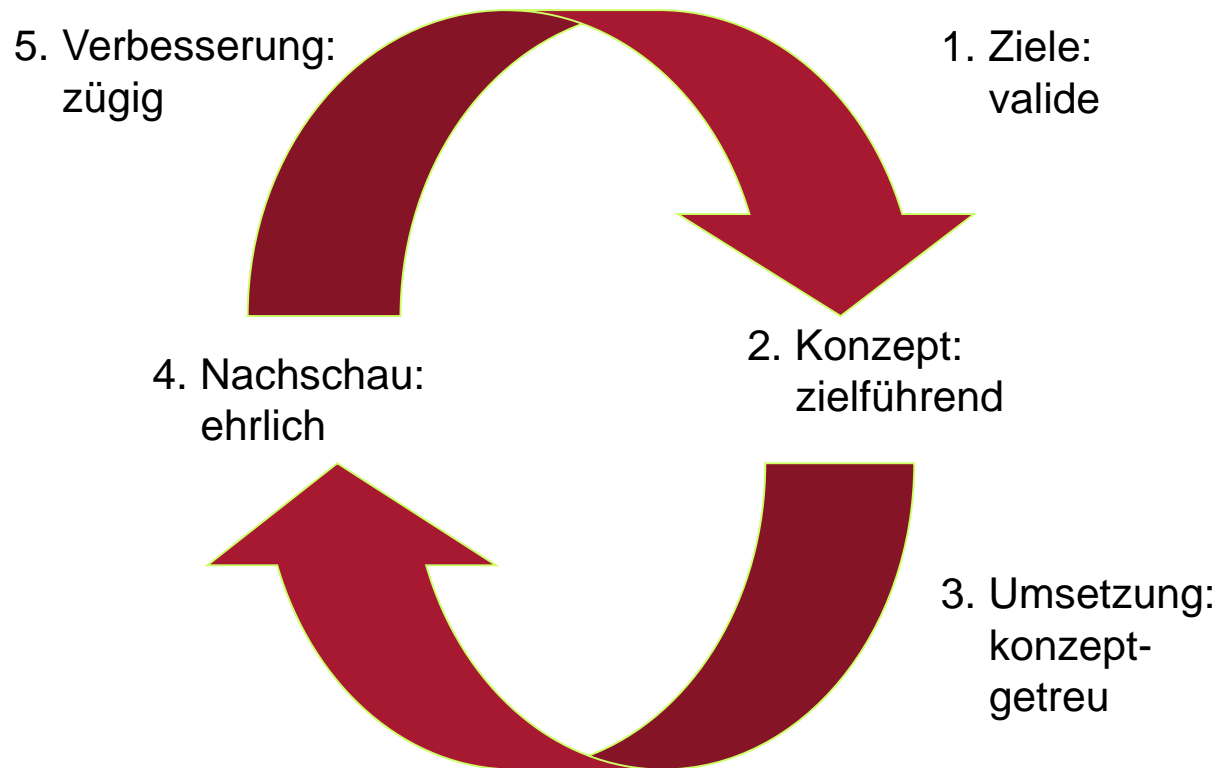
---

## Zusammensetzung des Akkreditierungsrates



## Das Qualitätsverständnis der Akkreditierung

---





## Anerkennung und Anrechnung

---

- ❖ werden im Alltag teils als Synonyme verwendet, aber:
  - ❖ Nach der Terminologie u.a. von AR und KMK gilt:
    - Anrechnung (recognition of prior learning) betrifft außerhalb der Hochschule erworbene Kompetenzen.
    - Anerkennung (recognition) betrifft Studien-/Prüfungsleistungen, die an Hochschulen erbracht wurden.
  
  - ❖ Die Voraussetzung für Anrechnung ist Gleichwertigkeit, außerdem 50 % Grenze (KMK-Beschlüsse von 2002 und 2008).
  - ❖ Voraussetzung für Anerkennung ist demgegenüber lediglich das Fehlen wesentlicher Unterschiede (Lissabon-Konvention).
-

## Regeln des Akkreditierungsrates für die Anerkennung

---

Auszug aus dem Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d. F. vom 20.02.2013

Programmakkreditierung:

### 2.3 Das Studiengangkonzept

„Es legt [...] Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen [fest].“

Systemakkreditierung:

### 6.2 Hochschulinterne Steuerung in Studium und Lehre

„[...] Das System gewährleistet [...] Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen [...]“

---

## Ländergemeinsame Strukturvorgaben zur Anerkennung

---

Auszug aus „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“, Anlage zu „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“, Beschluss der Kultusministerkonferenz in der Fassung vom 04.02.2010

### 1.2 Anerkennung

„Die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel ist mit handhabbaren Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen zu verankern und in der Akkreditierung zu bestätigen. Sie beruht auf der Qualität akkreditierter Studiengänge und der Leistungsfähigkeit staatlicher oder akkreditierter nicht staatlicher Hochschulen im Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III). Demzufolge ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Art. V).“

---

## Rundschreiben des Akkreditierungsrates an die Agenturen

---

- ❖ Rundschreiben vom 27.09.2011:
    - Anwendung der Lissabon Konvention ist in Akkreditierungsverfahren zu prüfen.
    - Die wesentlichen Grundsätze der Konvention sind aus Transparenzgründen in der Prüfungsordnung zu regeln.
  
  - ❖ Rundschreiben vom 28.01.2013: Mitteilung des KMK-Beschlusses, wonach die Grundsätze der Konvention auch gelten, wenn die Qualifikation erlangt wurde:
    - in einem Staat, der die Lissabon-Konvention nicht ratifiziert hat
    - an einer anderen inländischen Hochschule
    - an der selben Hochschule in einem anderen Studiengang
-

## Beispiele aus der Praxis I

---

„Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind anzurechnen, soweit keine wesentlichen Unterschiede [...] bestehen, folglich die Gleichwertigkeit gegeben ist. Das ist dann der Fall, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des jeweiligen Bachelor- oder Masterstudienganges an der [...] im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.“

➤ Auflage erforderlich:

1. Beweislastumkehr wird nicht umgesetzt. Eine sprachliche Möglichkeit der Umsetzung ist z.B. die Verwendung von Formulierungen wie: „Die Anerkennung erfolgt, *es sei denn...*“.
  2. Das Konzept des wesentlichen Unterschieds wird mit dem der Gleichwertigkeit gleichgesetzt, d.h. der Paradigmenwechsel wird nicht vollzogen.
  3. Begründungspflicht ist nicht geregelt.
-

## Beispiele aus der Praxis II

---

- ❖ Zusätzliche Prüfung der Studierenden, wenn Module oder Kurse angerechnet werden sollen, die regelmäßig wesentlichen Änderungen unterliegen und vor einer Frist von fünf Jahren abgeschlossen wurden
  - Auflage erforderlich, da Regelung der Anerkennung im Regelfall zuwider läuft.
-

## Offene Frage – Doppelverwendung von Prüfungsleistungen?

---

- ❖ „[...] Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nach den vorstehenden Absätzen ist beschränkt. Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 Leistungspunkten sind in jedem Fall an der [aner kennenden Hochschule] zu erbringen. Die Abschlussarbeit kann nur dann angerechnet werden, wenn sie von prüfungsberechtigten Personen der [aner kennenden Hochschule] betreut und bewertet wurde [...]“
  - Auflage erforderlich, weil in den Maßgaben von Akkreditierungsrat und KMK zur Lissabon-Konvention keine Begrenzung der Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen enthalten ist...
  - ... offene Frage: Kann man die für einen ersten Abschluss erbrachten Prüfungsleistungen für die Verleihung eines zweiten Abschlusses einsetzen?
-

## Offene Frage – Doppelverwendung von Prüfungsleistungen II

---

- ❖ Anerkennung bedeutet, dass eine „fremde“ Qualifikation mit denselben Rechtswirkungen ausgestattet wird, wie sie mit derjenigen Qualifikation verbunden sind, deren Rechtswirkungen begehrt werden (Kasparovsky, Handbuch Qualität in Studium und Lehre).
  - ❖ Also keine mehrfache Verwendung von Studien- und Prüfungsleistungen, weil Antragsteller damit gegenüber demjenigen besser gestellt würde, der nicht die Hochschule bzw. den Studiengang wechselt?
  - ❖ Andererseits: Inwieweit „verfallen“ Kompetenzen?
-



## Weitere offene Fragen

---

- ❖ Was ist ein wesentlicher Unterschied?
- ❖ Weltweite Anwendung der Grundsätze der Lissabon-Konvention sachgerecht?
- ❖ Primat der Anerkennung von Modulen?



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Kontakt:

Dr. Olaf Bartz  
Geschäftsführer  
Stiftung zur Akkreditierung  
von Studiengängen in Deutschland  
Adenauerallee 73  
53113 Bonn

[bartz@akkreditierungsrat.de](mailto:bartz@akkreditierungsrat.de)  
[www.akkreditierungsrat.de](http://www.akkreditierungsrat.de)

---

